

Die Oberbürgermeisterin

Dezernat, Dienststelle

VI/61/1

613 Yüks Az

Vorlagen-Nummer

0516/2019

Freigabedatum 27.02.2019

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses vom 16.03.2000 zum Bebauungsplanverfahren

Nummer 71480703;

Arbeitstitel: Schanzenstraße Süd

Beschlussorgan

Stadtentwicklungsausschuss

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 9 (Mülheim)	06.05.2019
Stadtentwicklungsausschuss	16.05.2019

Beschluss:

Der Stadtentwicklungsausschuss

1. beschließt, den Aufstellungsbeschluss vom 16.03.2000 zum Bebauungsplanverfahren Nummer 71480/03 für das Gebiet zwischen Schanzenstraße, Carlwerksstraße, Holweider Straße sowie nördliche Grundstücksgrenze der Parzellen nördlich der Holweider- und Keupstraße – Arbeitstitel: Schanzenstraße Süd- nach § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 8 Baugesetzbuch (BauGB) aufzuheben;
2. verzichtet auf nochmalige Vorlage, falls die Bezirksvertretung 9 (Mülheim) ohne Einschränkung zustimmt.

Alternative: keine

Haushaltsmäßige Auswirkungen

Nein

Begründung:

Der Rat der Stadt Köln hat am 25.10.2001 das Rahmenkonzept Mülheim-Nord beschlossen, welches aus dem Entwurf der Entwicklungsplanung Mülheim-Nord aus dem Jahr 1981 hervorging.

Aus dieser Planung wurde für das Gebiet zwischen Schanzenstraße, Keupstraße, Holweider Straße und Carlswerkstraße das Bebauungsplankonzept für eine Nutzung durch Industrie, Büro/Dienstleistung, Dienstleistung/Gewerbe und Kultur- und Freizeitmöglichkeiten entwickelt.

Der Stadtentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung am 16.03.2000 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nummer 71480/03 mit dem Arbeitstitel Schanzenstraße Süd beschlossen.

Ziel der Planung war es, die bestehende gewerblich-industrielle Nutzung als Produktionsstandort zu sichern und die Dienstleistungsnutzungen an der Schanzenstraße zu stärken sowie die freiwerdenden Industrieflächen nutzungsverträglich zur Schaffung von Arbeitsplätzen ohne Einzelhandel zu entwickeln.

Zwischenzeitlich konnten verschiedene Vorhaben in dem Gebiet realisiert werden, da sie den Zielen des Aufstellungsbeschlusses nicht widersprachen und nach § 34 BauGB genehmigt werden konnten. Die Zielsetzung, die freiwerdenden Industrieflächen zur Schaffung von Arbeitsplätzen ohne Einzelhandel zu nutzen konnte erfolgreich umgesetzt werden. Der Aufstellungsbeschluss als Grundlage einer geordneten städtebaulichen Entwicklung ist daher nicht mehr von Nöten.

Zukünftige Bauvorhaben sind nach Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses weiterhin nach § 34 BauGB zu beurteilen.

Anlagen 3

Anlage 1 Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfes Schanzenstraße Süd

Anlage 2 Geltungsbereich des Rahmenkonzeptes Mülheim-Nord

Anlage 3 Nutzungskonzept des Rahmenkonzeptes Mülheim-Nord